

BKC Kommunal-Consult

Kommunal-Consult Gesellschaft mbH

Brandenburg:

Gartenweg 9
D - 14558 Saarmund
Tel.: (033200) 52900

Rheinland-Pfalz:

Assoziiert im TZK
Maria Trost 23
D - 56070 Koblenz
Tel. (02 61) 8854122

auch im Internet unter:

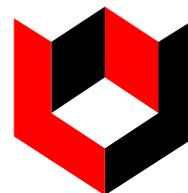
Sachsen-Anhalt:

Schönebecker Str. 82 – 84
D - 39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 4016225

Sachsen:

Behringstraße 45
D - 01159 Dresden
Tel.: (0351) 2674800

www.bkc-kommunal-consult.de



Dienstleister für
Bau- und Kommunal-Consulting

beraten – planen – umsetzen

Informationsbrief 01 / 2007

Trink- und Abwasser

Ausgabe Sachsen-Anhalt

Mai 2007

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:

- Aus dem Steuerrecht: Sind Umlagen an einen Trinkwasserzweckverband umsatzsteuerliche Leistungen?
- Aus dem Kommunalrecht: Anforderungen an ein öffentliches Bekanntmachungsblatt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes
- Aus dem Abgabenrecht: Auch Kostenerstattungen sind öffentliche Lasten und berechtigen zu einer abgesonderten Befriedigung im Rahmen einer Insolvenz!

Aus dem Gebührenrecht: Sind Umlagen an einen Trinkwasserzweckverband umsatzsteuerliche Leistungen?

1. Ausgangslage

Von der Öffentlichkeit weitgehend verborgen, hat sich die Rechtsprechung mit einer für die Aufgabenträger der Wasserversorgung bedeutsamen Frage befasst, ob Umlagezahlungen der Verbandsmitglieder an den Zweckverband der Umsatzsteuer unterworfen sind. Dieser, auf den ersten Blick recht unverständlich anmutenden Frage sollte aber in der Praxis verstärkt Bedeutung beigemessen werden, will man umsatzsteuerliche Nachteile vermeiden.

2. Die Rechtsprechung zu dieser Problematik

Ausgangspunkt der in dieser Hinsicht ergangenen Entscheidungen bildet die Frage, ob die Umlagen Entgelte für steuerpflichtige Leistungen sind oder ob sie lediglich Mitgliedsbeiträge darstellen, denen keine Leistung gegenübersteht. Dies ist die Grundvoraussetzung für das Entstehen einer entsprechenden Umsatzsteuerpflicht.

Hierzu hatte sich zuletzt das Sächsische Finanzgericht in seinem Urteil vom 10. Oktober 2002 (2 K 315/01) befasst. Es wurde entschieden, dass eine von einem Wasserversorgungsverband bei seinen Mitgliedern zur Deckung des Fehlbetrags der Vorjahre erhobene Umlage Entgelt von dritter Stelle für die Wasserlieferung des Verbandes an die versorgungsberechtigten Grundstückseigentümer der ihm angehörenden Gemeinden darstellt, wenn sich die Umlage nach dem Wasserverbrauch der in den jeweiligen Gemeinden ansässigen Nutzer bemisst. Da wegen einer verspätet eingelegten Revision keine Sachentscheidung möglich war, wurde die Revision gegen dieses Urteil zurückgewiesen.

Im konkreten Fall war der Sachverhalt derart ausgestaltet, dass sich nach dem Verhältnis der an die Nutzer des jeweiligen Verbandsmitgliedes abgegebenen Trinkwassermenge nicht nur der Umlagemaßstab, sondern sich auch das Stimmverhältnis innerhalb des Verbandes danach bemaß. Vor der Entscheidung des Sächsischen Finanzgerichtes hatte sich bereits der Bundesfinanzhof mit einer ähnlichen Ausgestaltung zu befassen.

Auch hier lag der Entscheidung zugrunde, dass die Umlagen nach dem im Wirtschaftsjahr gemessenen Wasserverbrauch bemessen wurden. Dabei differenzierten die Umlagen nach einer so genannten Aufwandsumlage, mit welcher die Betriebs- und Verwaltungskosten gedeckt wurden und einer so genannten Vermögensumlage, mit der die Kosten für Herstellung der Anlagen sowie die Tilgung der Kredite gedeckt wurden. In seinem Urteil vom 4. Juli 1985 hatte er entschieden, dass Umlagen, die ein Wasserversorgungszweckverband von seinen Mitgliedern erhebt, Leistungsentgelte sind, welche auch der Umsatzsteuer unterliegen.

Sowohl das Sächsische Finanzgericht als auch der Bundesfinanzhof kommen damit zu dem Ergebnis, dass auch die Umlage für Fehlbeträge der Umsatzsteuer unterliegt. Der spezielle Entgeltcharakter drückt sich dabei bei der Bemessung der Umlage nach dem Wasserverbrauch der Nutzer im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes aus. Liegt hier eine derartige Verknüpfung vor, so neigen die Gerichte dazu, eine Umsatzsteuerpflicht der Umlagen zu bejahen.

Seine Begründung findet dies in dem Umstand, dass der Umsatzsteuer gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG auch das unterliegt, was ein anderer als der tatsächliche Leistungsempfänger dem Unternehmen gewährt. Hier haben die Gerichte argumentiert, dass die Umlagen lediglich einen Ersatz für die nicht kostendeckende Wasserlieferung darstellen. Jedes einzelne Verbandsmitglied zahlt damit den auf seine Einwohner entfallenden Anteil, so dass die Umlage die Entgelte gegenüber den Nutzern ergänzt und somit der Umsatzsteuer unterliegt.

Wie die Frage der Umsatzsteuerpflicht von Umlagen dann zu beantworten ist, wenn die Umlage sich nicht nach dem Wasserverbrauch richtet, lassen sowohl das Sächsische Finanzgericht als auch der Bundesfinanzhof in den bezeichneten Entscheidungen offen. Gleichwohl wurde auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 11. April 2002 zurückgegriffen. Diese erging in einem Fall, in welchem ein privater Dritter für eine Körperschaft hoheitlich tätig wurde. Im Streit standen dabei die Zahlungen der Öffentlichen Hand an den Dritten. Hierbei hat der Bundesfinanzhof eine Abgrenzung vorgenommen, wann eine umsatzsteuerpflichtige Leistung vorliegt und wann nicht.

Zahlungen der Öffentlichen Hand können Entgelt für steuerpflichtige Leistungen sein, wenn der Zahlungsempfänger im Auftrag des Geldgebers für diesen eine Aufgabe übernimmt und die Zahlung damit zusammenhängt. Kein Entgelt liegt aber vor, wenn die Zahlung lediglich der Förderung des Zahlungsempfängers im allgemeinen Interesse dienen soll und nicht der Gegenwert für eine steuerbare Leistung sein soll (vgl. BFH Urteil vom 11. April 2002 V R 65/00).

Diese Definition kann auch für die Behandlung von Umlagen herangezogen werden. Dienen die Umlagen primär der Förderung des Aufgabenträgers, so dürfte eine Umsatzsteuerpflicht ausscheiden.

3. Fazit

Der Frage, ob Umlagen von Verbandsmitgliedern mit Umsatzsteuer zu belegen sind, sollte die angemessene Bedeutung zugedacht werden. Insbesondere in den Fällen, in denen sich der Umlagemaßstab nach dem Wasserverbrauch der in der jeweiligen Gemeinde ansässigen Nutzer bemisst, ist äußerste Vorsicht geboten, da hier die Umsatzsteuerpflicht durch den Bundesfinanzhof bereits bejaht worden ist. Insofern ist anzuraten, dass die Umlageregulierung für den Trinkwasserbereich einer eingehenden Kontrolle unterzogen wird, um nicht erst im Rahmen einer Betriebsprüfung mit dieser Problematik konfrontiert zu werden.

Aus dem Kommunalrecht: Anforderungen an ein öffentliches Bekanntmachungsblatt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes

1. Ausgangslage

Die öffentliche Bekanntmachung örtlicher Rechtsvorschriften stößt nicht nur immer wieder an ihre Grenzen, sondern ist auch ein beliebter „Spielball“ aller derer, die sich gegen kommunale Abgabenbescheide zur Wehr setzen.

Aus diesem Grund sind Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes zu diesem Thema von besonderer Bedeutung, geben sie doch entscheidende Hilfestellung bei der öffentlichen Bekanntmachung kommunalen Satzungsrechtes.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht im Oktober 2006 zwei wichtige Entscheidungen zu dieser Problematik getroffen, welche den sensiblen Bereich der öffentlichen Bekanntmachung handhabbarer erscheinen lässt.

2. Die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. Oktober 2006 und 18. Oktober 2006

Die beiden Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes betrafen differenzierte Fallgestaltungen der Thematik, welche Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung zu stellen sind. Das Urteil vom 11. Oktober 2006 (10 CN 2.05) behandelt den Fall, dass ein von zwei kumulativ vorgesehenen Bekanntmachungsorganen seine Auflage eingestellt hat. Öffentliche Bekanntmachungen wurden sodann nur in dem verbleibenden Bekanntmachungsblatt veröffentlicht, so dass der wörtlichen Bekanntmachungsregel nicht mehr entsprochen wurde.

Im Urteil vom 18. Oktober 2006 (9 B 6.06) musste das Bundesverwaltungsgericht zu der Frage Stellung nehmen, ob die Veröffentlichung in einer kostenpflichtigen Tageszeitung den Erfordernissen des Rechtsstaatsprinzips entspricht. Hinzu kam, dass die Auflage der Tageszeitung nicht ausreichte, allen potentiell Interessierten eine Kenntnismöglichkeit zu verschaffen.

In beiden Fällen hat das Bundesverwaltungsgericht einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip verneint. Das Bundesverwaltungsgericht sah die öffentliche Bekanntmachung in dem verbleibenden Bekanntmachungsorgan als den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips entsprechend an. Das bundesverfassungsrechtliche Rechtsstaatsprinzip schreibt die Ausgestaltung der öffentlichen Bekanntmachung nicht in allen Einzelheiten vor. Insoweit bedarf es einer Konkretisierung nach den sachlichen Gegebenheiten durch den Landesgesetzgeber.

Gleichwohl gibt das Bundesrecht Mindestanforderungen vor. Ausgangspunkt ist, dass für den interessierten Bürger die Möglichkeit bestehen muss, sich von geltendem Ortsrecht verlässlich in Kenntnis zu setzen. Hierzu tritt, dass die Möglichkeit der Kenntnisnahme nicht unzumutbar erschwert werden darf. Weitere Anforderungen lassen sich aus der Funktion der Rechtsnormverkündung nicht ableiten, da es nicht Sinn und Zweck der öffentlichen Bekanntmachung ist, dem Bürger ohne weitere Nachforschung oder den Rückgriff auf andere Umstände die Beurteilung zu ermöglichen, ob die Bekanntmachungs Voraussetzungen im Einzelfall eingehalten worden sind.

Auch die Erwägung, nur eine exakte Beachtung der positiv-rechtlichen Verkündungsregelungen werde dem Rechtsstaatsprinzip gerecht, führt zu keiner anderen Betrachtungsweise. Fällt insoweit ein Bekanntmachungsorgan weg, so ist zumindest für einen Übergangszeitraum die öffentliche Bekanntmachung in dem verbleibenden Verkündungsblatt ausreichend. Innerhalb eines Zeitraumes, innerhalb dessen eine Anpassung einer falschen Bekanntmachungsregel an veränderte Umstände erwartet werden kann, ist somit eine öffentliche Bekanntmachung in nur einem Bekanntmachungsorgan ausreichend.

An den gleichen Prüfungspunkten beantwortet das Gericht auch die Frage, ob der ausschließlich kostenpflichtige Erwerb eines Bekanntmachungsorgans den Zugang zur Bekanntmachung unangemessen erschwert. Entscheidendes Argument ist, dass lediglich die theoretische Möglichkeit der verlässlichen Kenntnisnahme für die Bekanntmachung genügt. Auf die tatsächliche Kenntnisnahme kommt es insoweit nicht an, da niemand verpflichtet werden kann, den Inhalt kommunaler Satzungen zur Kenntnis zu nehmen.

An dieser Einschätzung ändert sich auch nichts, wenn das Bekanntmachungsorgan nur in einer Auflage erscheint, nach welcher nicht alle Bürger ein eigenes Exemplar erhalten können. Abzustellen ist hier vielmehr auf den mutmaßlichen Bedarf und das mutmaßliche Erwerbsinteresse der Rechtsbetroffenen. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes fordert das Rechtsstaatsprinzip ferner auch nicht, dass an exponierter Stelle in der Tageszeitung ein Hinweis auf die Veröffentlichung enthalten sein muss. Dies sind konkrete Einzelheiten der Veröffentlichung, zu denen sich aus dem Rechtsstaatsprinzip keine konkreten Forderungen ableiten lassen.

3. Fazit

Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes vom Oktober 2006 haben zu einer weiteren Rechtssicherheit hinsichtlich der Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Satzungen geführt. Prüfungsgegenstand war dabei aber ausschließlich das bundesverfassungsrechtliche Rechtsstaatsprinzip.

Gleichwohl sich die Einzelheiten eines Bekanntmachungsvorgangs in erster Linie nach dem für das Bundesverwaltungsgericht irreversiblen Landesrecht richten, gibt das Bundesverwaltungsgericht einen grundsätzlichen Rahmen vor, an welchem sich eine öffentliche Bekanntmachung zu orientieren hat. An diesem Rahmen können sich auch die Verwaltungsgerichte ausrichten, um die landesrechtlichen Regelungen im Lichte des Bundesrechtes zur Anwendung zu bringen.

Aus dem Abgabenrecht: Auch Kostenerstattungen sind öffentliche Lasten und berechtigen zu einer abgesonderten Befriedigung im Rahmen einer Insolvenz!

1. Ausgangslage

Gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt ist der Umstand, ob auch der Kostenerstattungsanspruch eine öffentliche Last darstellt, welche in der Insolvenz Privilegierungen genießt. Lediglich in § 6 Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird bestimmt, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht. Für die Kostenerstattung fehlt es in § 8 KAG an einer entsprechenden Regelung.

Insoweit bestand Unklarheit darüber, ob auch der Kostenerstattungsanspruch als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil öffentliche Lasten in der Insolvenz oder der Zwangsversteigerung einen Vorrang genießen und daher in der Regel befriedigt werden.

2. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. März 2006

Dieser Umstand ist durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. März 2006 (4 L 328/05) geklärt worden. In dem konkreten Verfahren wurde zur Zwangsvollstreckung ein Duldungsbescheid erlassen, gegen den sich das verwaltungsgerichtliche Verfahren wendet.

Obwohl ausdrücklich nicht im KAG geregelt, sieht das OVG-LSA auch den Kostenerstattungsanspruch gemäß § 8 als eine öffentliche Last an. Hierzu greift es auf § 8 Satz 4 KAG zurück. Dort ist bestimmt, dass für den Kostenersatz die Vorschriften des KAG entsprechend gelten. Allerdings wird nicht direkt Bezug auf die beitragsrechtlichen Vorschriften, sondern auf das Gesetz im Ganzen genommen. Insoweit ist der Rückgriff zwar folgerichtig, muss aber weiter systematisch vertieft werden.

Soweit Kostenerstattungen als öffentliche Lasten anerkannt werden, hat dies eine sehr positive Wirkung in den Fällen, in denen über das Vermögen des Beitragsschuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Voraussetzung ist allerdings, dass die Kostenerstattung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden ist.

In diesem Fall kann ein Recht auf abgesonderte Befriedigung geltend gemacht werden. Dies bedeutet, dass für das Grundstück ein Duldungsbescheid zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück erlassen und vollstreckt werden kann. Dabei erfolgt die Befriedigung unabhängig vom übrigen Insolvenzverfahren. Fällt der Abgabengläubiger nach Geltendmachung des Rechtes auf abgesonderte Befriedigung mit einem Teil der Forderung aus, so kann dieser Forderungsrest als Masseverbindlichkeit angemeldet werden. Er nimmt dann an einer Verteilung der verbleibenden Masse teil.

Die Entscheidung des Gerichtes ist dann nicht von Nutzen, wenn der Kostenerstattungsanspruch erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entsteht. Hier besteht lediglich die Möglichkeit, die Forderung als Masseforderung anzumelden.

3. Fazit

Mit der Entscheidung, dass auch der Kostenersatz als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, hat das OVG-LSA die Position der Aufgabenträger weiter gestärkt. Damit besteht die Möglichkeit, bereits entstandene Kostenerstattungsansprüche trotz Insolvenz des Abgabenschuldners doch noch zu erhalten. Damit kann Forderungsausfällen wirksam begegnet werden.